

Vermessung von Agilityhunden ab 2010

Hunde mit einem Erstantritt ab 01.01.2010:

- Alle erstantretenden Hunde werden wie bisher von einem amtierenden österreichischen Agilityrichter vermessen und einer Größenklasse zugeordnet.
- Die Vermessung und die Größenklasse werden im Leistungsheft vom amtierenden österreichischen Agilityrichter bestätigt, der Erstantritt erfolgt in der eingetragenen Größenklasse.
- Sollte die eingetragene Größe des Hundes in einem Bereich von +/- 2 cm einer Größenklassengrenze liegen (d.h. zwischen 33 und 37 bzw. 41 und 45 cm), wird beim nächsten Antritt der Hund vom dort amtierenden Agilityrichter noch einmal vermessen.
- Das Ergebnis der Zweitvermessung wird im Agility-Leistungsheft auf der Rückseite des vorderen Deckblatts vom vermessenden Richter bestätigt.
- Sollte die Größenklassenzuordnung beider Richter identisch sein, bestätigt der amtierende Richter der Zweitvermessung die eingetragene Größenklasse.
- Sollte die Größenklassenzuordnung beider Richter unterschiedlich sein, verbleibt der Hund vorerst in der ursprünglichen Größenklasse und es erfolgt beim nächsten Antritt eine dritte Vermessung durch den amtierenden Agilityrichter.
- Das Ergebnis der Drittvermessung wird im Agility-Leistungsheft auf der Rückseite des vorderen Deckblatts vom vermessenden Richter bestätigt.
- Je nach Vermessungsergebnis bestätigt oder korrigiert der amtierende Richter der Drittvermessung die eingetragene Größenklasse.
- Sollte die Drittvermessung zu einer Änderung in der Größenklasse führen, startet der Hund ab diesem Zeitpunkt in der neuen Größenklasse.
- Erstvermessungen dürfen weiterhin nur von amtierenden österreichischen Agilityrichtern vorgenommen werden, Zweit- und Drittvermessungen dürfen auch amtierende ausländische FCI-Agilityrichter bei Agilityveranstaltungen in Österreich durchführen.
- Die erste, zweite und dritte Vermessung eines Hundes muss von verschiedenen Agilityrichtern vorgenommen werden.
- Vermessungen dürfen ausschließlich im Rahmen von Agilityveranstaltungen stattfinden, zu denen der zu vermessende Hund ordnungsgemäß gemeldet wurde.
- Falls es organisatorisch möglich ist, können eventuell erforderliche Zweit- bzw. Drittvermessungen auch am selben Tag bzw. am Tag des Erstantritts erfolgen.
- Alle Hunde mit einem Erstantritt ab 01.01.2010 sind an WM- oder EO-Qualifikationen ohne weitere Kontrollvermessung teilnahmeberechtigt.
- Ein Einspruch gegen die Festlegung der Größenklasse ist weiterhin innerhalb von 6 Monaten ab dem Erstantritt möglich.
- Der Ablauf der Kontrollvermessung nach einem Einspruch wird vom ÖKV festgelegt.

Hunde mit einem Erstantritt vor dem 01.01.2010:

- Alle Hundeführer, die an WM- oder EO-Qualifikationen mit Hunden teilnehmen wollen, deren im Agility-Leistungsheft eingetragene Größe in einem Bereich von +/- 2 cm einer Größenklassengrenze liegt (d.h. zwischen 33 und 37 bzw. 41 und 45 cm), müssen diese Hunde vor ihrem ersten Antritt zu einer WM- oder EO-Qualifikation des Jahres 2010 noch einmal vermessen lassen.
- Sollte bei Small-/Mediumhunden im Leistungsheft keine Größe (in cm) eingetragen sein, muss die Größenklasse dieser Hunde ebenfalls nochmals kontrolliert und

bestätigt werden. Ob eine Vermessung erforderlich ist, entscheidet der amtierende Agilityrichter.

- Sollte bei Largehunden im Leistungsheft keine Größe (in cm) eingetragen sein, hat der Hundeführer das Recht, den amtierenden Agilityrichter um Kontrolle und Bestätigung der Größenklasse zu ersuchen. Ob eine Vermessung erforderlich ist, entscheidet der amtierende Agilityrichter.
- Das Ergebnis der Zweitvermessung wird im Agility-Leistungsheft auf der Rückseite des vorderen Deckblatts vom vermessenden Richter bestätigt.
- Sollte die Größenklassenzuordnung mit dem bisherigen Eintrag identisch sein, bestätigt der amtierende Richter der Zweitvermessung die eingetragene Größenklasse.
- Sollte die Größenklassenzuordnung unterschiedlich sein, muss noch vor dem ersten Antritt zu einer WM- oder EO-Qualifikation des Jahres 2010 eine dritte Vermessung durch einen amtierenden Agilityrichter vorgenommen werden.
- Das Ergebnis der Drittvermessung wird im Agility-Leistungsheft auf der Rückseite des vorderen Deckblatts vom vermessenden Richter bestätigt.
- Je nach Vermessungsergebnis bestätigt oder korrigiert der amtierende Richter der Drittvermessung die eingetragene Größenklasse.
- Ab diesem Zeitpunkt startet der Hund in jener Größenklasse, die vom amtierenden Richter der Drittvermessung im Leistungsheft bestätigt wurde.
- Zweit-/Drittvermessungen sind ab dem 01.01.2010 im Rahmen aller Agilityveranstaltungen möglich, zu denen der zu vermessende Hund ordnungsgemäß gemeldet wurde.
- Zweit-/Drittvermessungen dürfen auch amtierende ausländische FCI-Agilityrichter bei Agilityveranstaltungen in Österreich durchführen.
- Die erste, zweite und dritte Vermessung eines Hundes muss von verschiedenen Agilityrichtern vorgenommen werden.
- Zweit-/Drittvermessungen können auch am selben Tag erfolgen.
- Eine Zweit-/Drittvermessung ist auch am Tag des ersten Antritts zu einer WM- oder EO-Qualifikation vor dem ersten Lauf möglich, es erscheint aber zweckmäßig, bereits vorher bei anderen Veranstaltungen die notwendigen Vermessungen vornehmen zu lassen, um rechtzeitig Sicherheit über die Antrittsklasse bei den WM- bzw. EO-Qualifikationen zu haben.
- Alle Hundeführer, die mit ihren Hunden weder an WM- noch an EO-Qualifikationen (= Championläufe) teilnehmen wollen, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Zweit-/Drittvermessung vornehmen zu lassen.
- Hunde, die bereits bei einer WM vermessen wurden, sind von den vorliegenden Bestimmungen ausgenommen.
- Ein Einspruch gegen die Änderung der Größenklasse kann vom Hundeführer innerhalb von 1 Monat ab der Drittvermessung eingebracht werden.
- Der Ablauf der Kontrollvermessung nach einem Einspruch wird vom ÖKV festgelegt.

Ergänzende Informationen für Veranstalter und Agilityrichter

- Ab dem 01.01.2010 besteht für alle Hundeführer mit Hunden, die im genannten Grenzbereich einer Größenklasse liegen, die Möglichkeit, ihren Hund **freiwillig von einem weiteren Richter vermessen** zu lassen.
- Alle Zweit-/Drittvermessungen dürfen nur von **amtierenden Agilityrichtern im**

Rahmen von Agilityveranstaltungen vorgenommen werden, zu denen der zu vermessende Hund **ordnungsgemäß gemeldet** wurde, d.h. Vermessungen außerhalb von Agilityveranstaltungen, Vermessungen bei Agilityveranstaltungen durch nicht amtierende Agilityrichter sowie Vermessungen von nicht ordnungsgemäß gemeldeten Hunden sind nicht gestattet.

- Freiwillige Zweit-/Drittvermessungen bei Agilityveranstaltungen können während des gesamten Tages **im Rahmen der vorhandenen zeitlichen und örtlichen Möglichkeiten** durchgeführt werden. Die Entscheidung, wann und in welchem Umfang freiwillige Zweit-/Drittvermessungen vorgenommen werden, obliegt dem amtierenden Agilityrichter.
- Sollte aus Sicht des amtierenden Agilityrichters im Rahmen einer Agilityveranstaltung keine Möglichkeit zur Durchführung freiwilliger Zweit-/Drittvermessungen bestehen, ist an diesem Tag **keine Vermessung** – außer bei Erstantritten – möglich.
- Bei **WM- oder EO-Qualifikationen** sind die Zweit-/Drittvermessungen bei allen Hunden, die im zuvor genannten Grenzbereich einer Größenklasse liegen und zuvor noch nicht zweit-/drittvermessen wurden, auf Basis der veröffentlichten Bestimmungen vor dem ersten Lauf verpflichtend.
- In diesem Fall erscheint es zweckmäßig, als amtierender Agilityrichter mit der veranstaltenden OG **rechtzeitig Kontakt aufzunehmen**, um ausreichend Zeit für allfällige Vermessungen vorsehen zu können.
- Bei **Zweit-/Drittvermessungen** sind - unabhängig vom Datum der Erstvermessung - in jedem Fall vom amtierenden Agilityrichter auf der **Rückseite des vorderen Deckblatts** des Leistungsheftes folgende Eintragungen vorzunehmen:
 - xx,x cm (gemessene Größe in cm)
 - L oder M oder S (Größenklasse)
 - Datum der Vermessung
 - Unterschrift des Agilityrichters
 - Name des Agilityrichters in Blockbuchstaben
- Falls die ermittelte **Größenklasse der Zweitvermessung** mit der im Leistungsheft eingetragenen Größenklasse der Erstvermessung **übereinstimmt**, wird nach der Eintragung auf der Rückseite des vorderen Deckblatts die **eingetragene Größenklasse zusätzlich wie folgt bestätigt**:
 - Bestätigung erfolgt auf der Seite, wo vom erstvermessenden Richter die Größenklasse eingetragen wurde (das ist die Seite, wo auch die Bestätigungen der Leistungsklassen vorgenommen werden)
 - zweitvermessender Richter trägt ein:
 - den Buchstaben der Größenklasse (L oder M oder S)
 - Datum der Vermessung
 - Unterschrift
 - den Namen in Blockbuchstaben
- Falls die ermittelte **Größenklasse der Zweitvermessung** mit der im Leistungsheft eingetragenen Größenklasse der Erstvermessung **nicht übereinstimmt**, erfolgt außer dem oben beschriebenen Eintrag auf der Rückseite des vorderen Deckblatts des Leistungsheftes kein weiterer Eintrag.
- Falls die ermittelte **Größenklasse der Drittvermessung** mit der im Leistungsheft eingetragenen Größenklasse der Erstvermessung **übereinstimmt**, wird die eingetragene Größenklasse vom drittvermessenden Agilityrichter so **bestätigt**, wie es zuvor im Falle der Übereinstimmung bei der Zweitvermessung beschrieben wurde.
- Falls die ermittelte **Größenklasse der Drittvermessung** mit der im Leistungsheft eingetragenen Größenklasse der Erstvermessung **nicht übereinstimmt**, werden vom drittvermessenden Agilityrichter folgende **Korrekturen** vorgenommen:
 - Korrektur erfolgt auf der Seite, wo vom erstvermessenden Richter die Größenklasse eingetragen wurde (das ist die Seite, wo auch die Bestätigungen der Leistungsklassen vorgenommen werden)

- die eingetragene Größe (in cm) als auch die eingetragene Größenklasse der Erstvermessung werden deutlich durchgestrichen
- drittvermessender Richter trägt ein:
 - die von ihm ermittelte Größe (in cm)
 - den Buchstaben der Größenklasse (L oder M oder S)
 - Datum der Vermessung
 - Unterschrift
 - den Namen in Blockbuchstaben
- Korrektur der Größenklasse auf der Vorderseite des Deckblatts des Leistungsheftes
- Überkleben des Farbpunktes auf der Vorderseite des Deckblatts des Leistungsheftes mit einem Punkt in der korrekten Farbe
- **Informelle Nachvermessungen** bzw. Nachvermessungen ohne Eintragung des Ergebnisses ins Leistungsheft sind **strikt untersagt**.

Stand: 22.12.2009